

**9. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der
Samtgemeinde Elbtalaue vom 18.12.2007
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Im § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

§ 3

Grabstättengebühren

- (1) Für die erstmalige Überlassung des Nutzungsrechtes zum Zwecke einer Erdbestattung werden
- 1) an Reihengrabstellen je Grab
 - a) für Verstorbene im Alter von mehr als 5 Jahren 293,02 Euro
 - b) Reihengrabstelle unter Rasen 293,02 Euro
 - c) für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren 209,02 Euro
 - 2) an Wahlgrabstellen
 - a) zur Pflege je Grabstelle 477,56 Euro
 - b) unter Rasen je Grabstelle 477,56 Euro
- erhoben.
- (2) Für die Überlassung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Aschenbeisetzung einschließlich der Belegung mit einer Urne werden an
- a) Wahlgrabstellen
 - je Grabstelle 477,56 Euro
 - für die Beisetzung von weiteren Urnen je Urne 41,00 Euro
 - b) Urnenreihengrabstellen
 - Urnenreihengrabstellen 282,20 Euro
 - Urnenreihengrabstellen unter Rasen 282,20 Euro
 - Urnenwahlgrabstellen 445,09 Euro
 - Urnenwahlgrabstellen unter Rasen 445,09 Euro
 - c) Anonyme Urnenreihengrabstellen 270,85 Euro
 - d) Baumgrabstellen für Urnen (inklusive Namensschild) 282,20 Euro
- erhoben.

II. Im § 4 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

§ 4

Hallengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Benutzung
1. der Leichenkammer mit Kühlung auf dem Friedhof in Lüggau 31,45 Euro
 2. der Friedhofskapellen 211,27 Euro

III. Im § 5 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt geändert:

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Für Leistungen des Friedhofes einschl. Ausheben und Verfüllen des Grabes werden erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei Bestattung von | |
| a) Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 736,56 Euro |
| b) Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 552,42 Euro |
| 2. bei Beisetzungen von Urnen | 368,25 Euro |
| 3. bei Umbettungen für | |
| a) Ausheben einer Leiche | 1.841,40 Euro |
| b) Ausheben einer Urne | 552,42 Euro |
| c) Wiederbeisetzung einer Leiche | |
| 1. von Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 736,56 Euro |
| 2. von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 552,42 Euro |
| d) Wiederbeisetzung einer Urne | 368,25 Euro |

Die Gebühren schließen nicht die Kosten für notwendige neue Särge oder Aschenbehälter ein.

(2) Für Leistungen, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen außerhalb von Werktagen (Montag bis Freitag) erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H.

IV. Im § 6 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

§ 6

Unterhaltungsgebühren

(1) Für die Unterhaltung der Friedhöfe wird eine jährliche Gebühr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Belegung je Grabstelle 29,65 Euro.

V. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 11.12.2025

Meyer, Samtgemeindebürgermeister